

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 347/2003

Sitzung vom 4. Februar 2004

173. Postulat (Volksabstimmungen im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Hans Jörg Fischer, Egg, und Stefan Dollenmeier, Rüti, haben am 10. November 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in Zukunft pro Abstimmungswochenende nicht mehr als 5 Vorlagen für den Kanton Zürich zur Abstimmung zu bringen.

Begründung:

Am 30. November 2003 stimmen wir über 9 kantonale Vorlagen ab. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sind mit 9 Vorlagen überfordert. Mit 5 Vorlagen würde sich die Sache verbessern.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hans Jörg Fischer, Egg, und Stefan Dollenmeier, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach geltendem Recht werden kantonale Abstimmungen durch den Regierungsrat angeordnet (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen, LS 161). Die Abstimmungstage sind, soweit möglich, mit jenen des Bundes zusammenzulegen. Für eidgenössische Abstimmungen werden pro Jahr in der Regel vier Abstimmungstermine vorgesehen (Art. 2a Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte, SR 161.11). Nach Möglichkeit setzt der Regierungsrat deshalb Abstimmungen über kantonale Vorlagen ebenfalls auf diese Termine fest. Dabei verfolgt er – von Ausnahmen aus besonderen Gründen abgesehen – die bewährte Praxis, abstimmungsreife Vorlagen den Stimmberechtigten am nächsten anstehenden Abstimmungstermin zur Abstimmung zu unterbreiten. Diese Praxis dient der Berechenbarkeit der Politik (vgl. dazu auch Antwort des Regierungsrates vom 18. September 2002 zur Anfrage KR-Nr. 209/2002 betreffend Festlegung der Daten für Wahlen und Abstimmungen sowie Bestimmung der Abstimmungsvorlagen und weiterer wahl- und abstimmungsrelevanter Eckwerte). In der Vergangenheit hatten die Stimmberechtigten im Kanton Zürich bereits wiederholt am gleichen Abstimmungstag über mehr als fünf Vorlagen abzustimmen, insbesondere wenn man zu den kantonalen noch die eidgenössischen Vorlagen hinzuzählt, ohne Berücksichtigung weiterer kommunaler Vorlagen. So wurde beispielsweise am 18. Mai 2003 über neun eidgenössische und eine kantonale Vorlage ab-

gestimmt, gleichzeitig wurden an diesem Tag noch die kirchlichen Kantonal- und Bezirksbehörden neu bestellt. Sodann stimmten die Stimmberechtigten im Kanton Zürich am 13. Juni 1999 über fünf eidgenössische und sieben kantonale Vorlagen (darunter eine Volksinitiative mit Gegenvorschlag und Stichfrage) ab. Eine allgemeine Überforderung der Stimmberechtigten ist dabei nicht erkennbar. Die Anzahl der Vorlagen kann daher nicht massgebend sein für die verlangte Aufteilung, von extremen Ausnahmefällen abgesehen. Eine zwingende Aufteilung mehrerer abstimmungsreifer Vorlagen auf zwei oder mehr Abstimmungstermine mit höchstens fünf kantonalen Vorlagen ist deshalb nicht gerechtfertigt. Zudem hält das geltende Recht ausdrücklich fest, dass Volksinitiativen, die dem Volk zum Entscheid vorzulegen sind, innert sechs Monaten seit der Schlussabstimmung im Kantonsrat zur Volksabstimmung zu bringen sind (§9 des Initiativgesetzes, LS 162). Auch aus diesem Grunde ist ein Hinauszögern des Abstimmungstermins über einzelne Vorlagen ohne triftigen Grund nicht gerechtfertigt. Dies entspricht übrigens auch den Zielen des vom Kantonsrat am 1. September 2003 beschlossenen Gesetzes über die politischen Rechte. Dieses hält in § 59 fest, der Regierungsrat habe eine Volksabstimmung so anzuordnen, dass sie innert acht Monaten, also möglichst bald seit dem sie auslösenden Akt (Schlussabstimmung im Kantonsrat, Feststellung des Zustandekommens eines Referendums) durchgeführt wird (OS 58, 289; vgl. auch Weisung S. 86 im entsprechenden Antrag des Regierungsrates vom 28. August 2002, Vorlage 4001). Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass keine sachlichen Gründe erkennbar sind, die zwingend für eine Aufteilung von mehr als fünf kantonalen Vorlagen auf mehrere Abstimmungstermine sprechen. Dies war übrigens auch am 30. November 2003 nicht erforderlich, zumal an diesem Termin über keine eidgenössischen Vorlagen abzustimmen war.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 347/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi